Stadtverwaltung Trier StadtRaum Trier/Straßenverkehrsbehörde Am Grüneberg 90



54292 Trier

Tel.: 0651/718-0 oder 115

Fax: 0651/718-3808

E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@trier.de		
Antrag zur Aufstellung eines Haltverbotes		
☐ Hiermit beantrage ich eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Aufstellung eines Haltverbotes		
Antrag auf Befreiung von Haltverboten		
☐ Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Befreiung von Haltverboten		
Antragsteller: Name, Vorname / Firma		
Name des Geschäftsführers (bei einer Firma)		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort		
Telefon	Mobiltelefon	
E-Mail	Fax	
Zweck:		
☐ Umzug	☐ mit Schrägaufzug	
☐ Baustellenandienung		
☐ Sonstiges:		
Lage der Haltverbote im Stadtgebiet (bei mehreren Örtlichkeiten bitte jeweils Straße und Hausnummer angeben Stadtteil, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort		

von	bis	ggf. Uhrzeit
von	bis	ggf. Uhrzeit
von	bis	ggf. Uhrzeit
Hiermit wird versichert, dass die nachfolgend aufgeführte Person/Firma für die Verkehrssicherung verantwortlich ist.		
Name, Vorname / Firma		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort		
Telefon		Mobiltelefon
E-Mail		Fax
<u>Datum</u>		Unterschrift
Ohne vollständige Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Sie ohne entsprechende Genehmigung im öffentlichen Verkehrsraum keine Vorhaben durchführen dürfen. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Es wird ausdrücklich versichert, dass der/die Antragsteller/in und der Verantwortliche für die Maßnahme die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Schilder übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird.		
Datum, Ort		Unterschrift Antragsteller/Firmenstempel

Dauer der Nutzung:

Hinweise

1. Beschilderung von Haltverbotszonen

Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen mindestens drei volle Kalendertage (Werktage) liegen.

2. Die Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung erfolgt **NICHT** durch die Stadt Trier, sondern muss in Eigenregie bzw. durch ein vom Antragsteller beauftragtes Unternehmen durchgeführt werden.

3. Voraussetzung für das Abschleppen von Fahrzeugen:

Um die rechtliche Absicherung für ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen zu gewährleisten, ist zum Zeitpunkt der Aufstellung von Haltverbotsschildern zu dokumentieren:

- a) Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe und Ventilstand etwa des gehwegseitigen Vorderrades) in der vorgesehenen Haltverbotszone abgestellt sind.
- b) Befinden sich dort zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung keine Fahrzeuge, so ist dies zu vermerken.
- c) Wann und von wem (Name der feststellenden Person) die Haltverbotsschilder aufgestellt werden.

Die Kennzeichenvornotierung hat spätestens am vierten Tag vor dem Inkrafttreten des Haltverbotes zu erfolgen.

Kann die oben unter Ziffer 1 genannte Frist für die Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung nicht eingehalten werden oder werden die o.g. Nebenbestimmungen und Hinweise nicht beachtet, kann die Stadtverwaltung Trier, Ordnungsamt, Fahrzeuge, die an der betreffenden Stelle bereits vor Einrichtung einer Haltverbotszone legal abgestellt sind, nur dann abschleppen, wenn der Erlaubnisnehmer dieser Anordnung die Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich erklärt.

4. Keine Beschilderung ohne Genehmigung:

Die Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass Arbeitsstellen und vorübergehende Haltverbotszonen auf öffentlichem Verkehrsgrund erst dann errichtet werden dürfen, nachdem die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt wurde.

Liegt diese Genehmigung bei Einrichtung der Arbeitsstelle und beim Aufstellen der Haltverbotsschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.